



REGELN UND VERFAHRENSWEISEN FÜR DIE AUFNAHME VON PERSONEN AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

1. Aktueller Stand der Einreise nach Deutschland

Die Einreise nach Deutschland unter Pandemiebedingungen wird insbesondere geregelt durch die

- [Corona-Einreiseverordnung](#) des Bundes, die landesspezifische Regelungen (insbes. die NIQuarantäneVO) abgelöst hat, und die
- [Erlasse des Bundesministeriums des Innern](#) (Abschnitt Reisebeschränkungen/Grenzkontrollen), die auf dessen Website erläutert werden.

Diese verweisen auf die

- Klassifikation von Ländern und Landesteilen in Gebiete ohne ohne besonders aus der Gesamtlage hervorstechendes Infektionsgeschehen, Risikogebiete, Hochrisikogebiete (auch: Hochinzidenzgebiete) und Virusvariantengebiete, die das [Robert-Koch-Institut](#) zur Verfügung stellt.

Die Abteilung Göttingen International stellt den Einrichtungen der Universität Handreichungen für Studierende und Wissenschaftler*innen/Gäste zur Verfügung, die aktuell gültige Regelungsrahmen aufbereiten. Ihre Weitergabe erfüllt die Informationspflicht der aufnehmenden Einrichtungen (s.u.).

2. Aufnahme von Studierenden, Mitarbeiter*innen und Gästen aus dem Ausland

An der Universität Göttingen gelten folgende Regelungen:

- Zur Vereinheitlichung und Verdeutlichung aller weiteren Regelungen wird die folgende **Sprachregelung** vorgeschlagen: „Studierende“ sind alle, die an der Universität eingeschrieben werden (inkl. eingeschriebene Promovierende). „Angestellte“ sind alle in Verwaltung und Wissenschaft, die ein arbeitsvertragliches Verhältnis mit der Universität eingehen. Für eingeschriebene Studierende mit Arbeitsvertrag (SHK, WHK, Promovierende mit Arbeitsvertrag) gelten die Regelungen für Angestellte. „Gäste“ kommen mit absehbar begrenzter Aufenthaltsdauer nach Göttingen und werden weder angestellt noch eingeschrieben.
- Die Aufnahme von **Studierenden** ist grundsätzlich möglich, wenn die Rechts- und Verordnungslage ihre Einreise erlaubt. Alle Studierenden, die an den Standort Göttingen kommen, werden von den zentralen wie dezentralen Einrichtungen bestmöglich über die vor Ort geltenden Infektionsschutzrichtlinien informiert.
- Die Aufnahme von **Angestellten** (auch: zur Anstellung) ist grundsätzlich möglich, wenn die Rechts- und Verordnungslage ihre Einreise erlaubt. Die aufnehmende Einrichtung (Institut) informiert sich bis unmittelbar vor der Anreise über den Status des Landes, aus dem die



Einreise erfolgt, und stellt die Information zukünftiger Angestellte*r über die vor Ort gültigen Infektionsschutzrichtlinien sicher. Über die Fakultät oder die aufnehmende Einrichtung wird der Aufenthalt spätestens 1 Woche vor Ankunft über ein Online-Formular angezeigt: <https://uni-goettingen.de/de/629354.html>.

- Die Aufnahme von wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen **Gästen** liegt im Ermessen der aufnehmenden Einrichtung. Beim Ausüben des Ermessens hat die aufnehmende Einrichtung dem Status des Landes nach RKI Rechnung zu tragen, aus dem Gäste einreisen. Sie kann Erwägungen zu den materiellen und immateriellen Kosten einer Verschiebung berücksichtigen. Die Passus zur „Aufnahme von Gästen“ im [Stufenplan der Universität](#) und die jeweils aktuelle Stufe sind als Empfehlungen zur Ausübung des Ermessens zu verstehen. In jedem Fall stellt die aufnehmende Einrichtung die Information der Gäste über die vor Ort gültigen Infektionsschutzrichtlinien sicher.

Göttingen International, Uwe Muuss